

# Dornbirner Gemeindeblatt.

Fünfter Jahrgang.

Organ für alle gemeindeamtlichen Kundmachungen.

Das „Dornbirner Gemeindeblatt“ erscheint jeden Sonntag Morgen und kostet ganzjährig fl. 1 50, halbjährig 75 kr. Inserate werden mit 5 kr. für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile berechnet. Die Inserate müssen bis spätestens Freitag Mittag franko im Gemeindeamte abgegeben werden.

Nr. 7.

Sonntag, 15. Februar

1874.

## Kundmachungen.

Die Gemeinde- und Armen-Rechnung vom Jahre 1873 liegt von morgen den 16. d. Mts. an nach Vorschrift des § 65 G. D. durch 14 Tage öffentlich im Gemeindeamte auf.

Dornbirn, am 15. Februar 1874.

Die Gemeindevorsteherung.

Auf Grund des § 14 des Stierhaltungsgesetzes wird hiermit der Untersuchungsbefund eines weiters angemeldeten Stieres bekannt gegeben und zwar:

34. Bei Bohle Thomas We., Gesselbach  
ein dunkelgrauer Jährling

tauglich.

Dornbirn, den 13. Februar 1874.

Die Gemeindevorsteherung.

## Aufforderung.

Alle Diejenigen, welche bei dem jüngst verstorbenen Leopold